

# Rechts-Info Rechts-Info

## ZU VERKEHRSUNFALLSACHEN

### 1. WANN ZAHLT DIE GEGNERISCHE HAFTPFLICHTVERSICHERUNG?

#### 2. NUTZUNGSAusFALL

#### 3. MIETWAGEN

#### 4. GUTACHTEN

### 5. VERHALTEN BEI VERKAUF DES UNREPARIERTEN FAHRZEUGS

#### SEHR GEEHRTE MANDANTEN,

wenn Sie einen Verkehrsunfall gehabt haben, sind folgende Dinge zu beachten:

1. In der Zeit, in der Ihnen Ihr Fahrzeug nicht zur Verfügung steht (Reparaturzeit/Wiederbeschaffungsdauer) können Sie eine **Nutzungsausfallentschädigung** beanspruchen oder unter bestimmten Voraussetzungen auch einen Ersatzwagen (Mietwagen) anmieten.

Wenn Sie Nutzungsausfallentschädigung (d.h. also eine Entschädigung in Geld für die Zeit, in der Sie Ihr Fahrzeug nicht nutzen können) in Anspruch nehmen wollen, so dürfen Sie sich **keinen** Ersatzwagen anmieten.

Sie verzichten also auf einen Mietwagen.

Die Höhe der Nutzungsausfallentschädigung richtet sich nach Ihrem Fahrzeugtyp.

2. Können Sie jedoch vorübergehend nicht auf Ihr Fahrzeug verzichten und beabsichtigen Sie, einen Ersatzwagen zu mieten (Mietwagen), dann ergibt sich folgende Situation:

Die Haftpflichtversicherung des anderen Fahrzeughalters übernimmt die Mietwagenkosten nur dann, wenn eine volle Haftung des Versicherungsnehmers (Gegners) gegeben ist. Im Falle einer Mithaftung durch Sie müssen Sie sich entsprechend beteiligen.

Die Kosten für einen Mietwagen werden in der Regel nur unter folgenden Voraussetzungen übernommen:

- Ihr Fahrzeug ist nicht mehr fahrbereit und verkehrssicher,
- Sie besitzen keinen derzeit ungenutzten Zweitwagen, dessen Einsatz Ihnen zuzumuten ist,
- Ihr täglicher Fahrbedarf beträgt mehr als 20 km,

- Die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel/Taxen ist mit größeren Umständen verbunden und die diesbezüglichen Kosten sind aufgrund der hohen Fahrleistung höher als die Mietwagenkosten.

Die Haftpflichtversicherungen des gegnerischen Fahrzeugs übernehmen nur die erforderlichen und marktgerechten Mietpreise.

3. Falls die Reparaturkosten voraussichtlich unter 1000,-- €/1.500,-- € bleiben, ist eine Besichtigung durch einen Sachverständigen nicht erforderlich (sogenannte Bagatellgrenze). Die Versicherung benötigt nur die Reparaturrechnung.

Übersteigen die Reparaturkosten voraussichtlich die Bagatellgrenze, ist ein Sachverständiger zu beauftragen.

### **TIP:**

Noch ein Hinweis, falls Sie Ihr Fahrzeug unrepariert verkaufen wollen:

Viele Versicherungen raten an, vor dem Verkauf des Fahrzeugs die gegnerische Haftpflichtversicherung über den gebotenen Preis für den Restwert zu informieren, falls Sie Ihr Fahrzeug unrepariert verkaufen wollen.

Die Versicherungen prüfen dann für die Schadensabwicklung die Richtigkeit des Gebotes und werden ggf. ein günstigeres Angebot vermitteln. Zur Meldung sind Sie verpflichtet, um Ihrer Schadensminderung Genüge zu tun.

Falls Sie hierzu Fragen haben, können Sie mich gerne während meiner Bürozeiten anrufen oder einen Besprechungstermin vereinbaren.

Diese

# Rechts-Info

wird überreicht durch:

**Rechtsanwältin**  
**Roswitha Reins-Dieckmann**  
**Lange Str. 40, 27318 Hoya**  
**Telefon: 04251/67 14 74**  
**Telefax: 04251/ 67 10 95**

E-mail: [hoya@reins-dieckmann.de](mailto:hoya@reins-dieckmann.de)  
Internet: [www.reins-dieckmann.de](http://www.reins-dieckmann.de)

**Bürozeiten: mo - fr**  
**außer mi nachmittags**  
**08.30 Uhr bis 13.00 Uhr**  
**16.15 Uhr bis 18.00 Uhr**

Andere Termine, auch nach 18.00 Uhr o. mi nachmittags o. samstags nach Vereinbarung sind möglich!